

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 München, den 28. Februar 2007

Datum	I n h a l t	Seite
13.2.2007	Verordnung über die Gebiete mit gefährdeter Wohnungsverorgung (Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV) 400-6-J	192
16.1.2007	Verordnung zur Änderung der Geschäftsstellenverordnung 300-1-1-2-J	195
9.2.2007	Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung – KWaldV) 7902-3-L	196
14.2.2007	Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV) .. 2030-2-21-WFK	201
15.2.2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung 2124-1-3-UG	208
15.2.2007	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Oktober 2006, Az. 3 N 03.1683, 3 N 04.402, 3 N 04.404, 3 N 04.405, 3 N 04.406 betreffend die Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit der Verordnungen zur Änderung der Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 18. September 2002 und vom 29. September 2003 2032-2-41-J	209

400-6-J

**Verordnung
über die Gebiete
mit gefährdeter Wohnungsversorgung
(Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV)**

Vom 13. Februar 2007

Auf Grund des § 577a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl I S. 3416), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in der **Anlage** aufgeführten Gemeinden sind Gebiete im Sinn des § 577a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. ²Die Frist nach § 577a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt zehn Jahre.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2017 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Gebiete mit gefährdeter Wohnungsversorgung (Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV) vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 368, BayRS 400-6-J) tritt mit Ablauf des 31. März 2007 außer Kraft.

München, den 13. Februar 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage

Regierungsbezirk Oberbayern**Kreisfreie Städte**

München
Rosenheim

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Bad Tölz
Bad Heilbrunn
Bichl
Geretsried
Dietramszell
Wackersberg
Wolfratshausen

Landkreis Berchtesgadener Land

Bad Reichenhall
Freilassing

Landkreis Dachau

Bergkirchen
Dachau
Haimhausen
Hilgertshausen-Tandern
Karlsfeld
Markt Indersdorf
Schwabhausen
Sulzemoos

Landkreis Ebersberg

Ebersberg
Glonn
Grafing b. München
Hohenlinden
Kirchseeon
Oberpframmern
Poing
Vaterstetten
Zorneding

Landkreis Erding

Erding

Landkreis Freising

Attenkirchen
Eching
Freising
Gammelsdorf
Haag a. d. Amper
Hallbergmoos
Marzling
Neufahrn b. Freising
Wang

Landkreis Fürstenfeldbruck

Germering
Hattenhofen
Mammendorf
Oberschweinbach
Olching
Puchheim

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Bad Kohlgrub
Eschenlohe
Farchant
Garmisch-Partenkirchen
Grainau
Murnau a. Staffelsee
Ohlstadt
Spatzenhausen

Landkreis Landsberg am Lech

Landsberg am Lech
Schondorf a. Ammersee
Windach

Landkreis Miesbach

Gmund a. Tegernsee
Kreuth
Miesbach
Schliersee
Valley
Warngau
Weyarn

Landkreis München

Aying
Baierbrunn
Brunnthal
Feldkirchen
Garching b. München
Gräfelfing
Grünwald
Haar
Höhenkirchen-Siegertsbrunn
Hohenbrunn
Neubiberg
Oberhaching
Oberschleißheim
Ottobrunn
Planegg
Pullach i. Isartal
Putzbrunn
Sauerlach
Schäftlarn
Unterhaching
Unterschleißheim

Landkreis Rosenheim

Bad Aibling
Bad Endorf
Bad Feilnbach
Bernau a. Chiemsee
Bruckmühl
Feldkirchen-Westerham
Großkarolinenfeld
Nußdorf a. Inn
Prien a. Chiemsee
Wasserburg a. Inn

Landkreis Starnberg

Andechs
Berg

Feldafing
Gauting
Gilching
Herrsching a. Ammersee
Inning a. Ammersee
Krailing
Pöcking
Seefeld
Starnberg
Tutzing
Weßling
Wörthsee

Landkreis Weilheim-Schongau

Bernried
Weilheim i. OB

Regierungsbezirk Mittelfranken**Kreisfreie Städte**

Erlangen
Fürth
Nürnberg

Regierungsbezirk Schwaben**Kreisfreie Stadt**

Kempten (Allgäu)

Landkreis Neu-Ulm

Neu-Ulm

Landkreis Oberallgäu

Fischen i. Allgäu
Oberstaufen

300-1-1-2-J

Verordnung zur Änderung der Geschäftsstellenverordnung

Vom 16. Januar 2007

Auf Grund des Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 655), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften (Geschäftsstellenverordnung – GeschStVO) vom 1. Februar 2005 (GVBl S. 40, BayRS 300-1-1-2-J) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Justizangestellte“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die in Abs. 1 genannten Aufgaben können auch geeigneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, Anwärterinnen und Anwärtern für die Laufbahnen des gehobenen und mittleren Justizdienstes im Rahmen ihrer Ausbildung sowie

sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes übertragen werden. ²Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann dabei nur betraut werden, wer auf dem Sachgebiet, das ihm übertragen werden soll, einen Wissens- und Leistungsstand aufweist, der dem durch die Laufbahnausbildung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes vermittelten Stand gleichwertig ist (§ 153 Abs. 5 Satz 1 GVG).“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Justizangestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird das Wort „Beschäftigte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

3. In § 8 Satz 1 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in Kraft.

München, den 16. Januar 2007

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

7902-3-L

**Verordnung
über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung
des Körperschaftswaldes
(Körperschaftswaldverordnung – KWaldV)**

Vom 9. Februar 2007

Auf Grund des Art. 19 Abs. 6 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

Erster Teil

Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten

§ 1

Verpflichtung zur Aufstellung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten

(1) ¹Körperschaftswald ist vorbildlich zu bewirtschaften. ²Es sind dazu insbesondere standortgemäße, naturnahe, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen. ³Um diesen Zielen gerecht zu werden, muss die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes auf Forstwirtschaftspläne, bei kleineren Wäldern auf Forstbetriebsgutachten, gestützt sein.

(2) ¹Als kleinere Wälder gelten Wälder bis zu einer Größe von 100 Hektar; maßgebend für diese Flächen sind alle Wälder einer Körperschaft, auch wenn sie räumlich nicht zusammenhängen. ²Für Wälder unter fünf Hektar Größe entfällt die Verpflichtung, Forstbetriebsgutachten aufzustellen; in diesen Fällen stellt die untere Forstbehörde die Nutzungsmöglichkeiten im Einvernehmen mit der Körperschaft jeweils für zehn Jahre gutachtlich fest.

(3) ¹Für Waldflächen im Eigentum einer Körperschaft können mehrere Forstwirtschaftspläne oder Forstbetriebsgutachten aufgestellt werden, wenn dies sachlich geboten ist. ²Ob Forstwirtschaftspläne oder Forstbetriebsgutachten zu erstellen sind, bestimmt sich dabei nach den Abs. 1 und 2.

§ 2

Inhalt und Aufstellung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten

(1) ¹Die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten werden im Einvernehmen mit den Körperschaften von freiberuflich tätigen Sachverständigen im Auftrag der unteren Forstbehörden oder von diesen selbst erstellt. ²Die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten stützen sich dabei insbesondere

auch auf die Ergebnisse der Standortkartierung und der Wald funktionsplanung. ³Besondere Bedürfnisse der Körperschaft sind bei der Erstellung in angemessener Weise zu berücksichtigen. ⁴Die Forstwirtschaftspläne sollen darüber hinaus so ausgestaltet sein, dass sie als Grundlage für die Besteuerung des Körperschaftswaldes dienen können.

(2) ¹Der Ausarbeitung und Aufstellung der Forstwirtschaftspläne hat regelmäßig ein Waldbegang vorzugehen. ²An dem Begang nehmen mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Körperschaft und der unteren Forstbehörde sowie die Fertigerin oder der Fertiger des Forstwirtschaftsplans teil. ³Dabei werden die Ausgestaltung des jeweiligen Forstwirtschaftsplans (notwendige Bestandteile) und die Grundzüge der künftigen Bewirtschaftung festgelegt. ⁴Das Ergebnis wird in einer Niederschrift festgehalten. ⁵Über etwaige Einwendungen entscheidet die untere Forstbehörde.

§ 3

Laufzeit und Verbindlichkeit der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten

(1) ¹Die Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten werden den Körperschaften von den unteren Forstbehörden zugestellt und für 20 Jahre für verbindlich erklärt. ²Der Körperschaftswald ist vom Tag der Verbindlicherklärung an auf der Grundlage des neuen Forstwirtschaftsplans oder Forstbetriebsgutachtens zu bewirtschaften.

(2) ¹Vor der Verbindlicherklärung holt die untere Forstbehörde eine abschließende Stellungnahme der Körperschaft ein. ²Auf Wunsch der Körperschaft findet vor Abgabe der Stellungnahme ein Abnahmebegang statt, in der Planfertigerin oder Planfertiger und untere Forstbehörde den Forstwirtschaftsplan bzw. das Forstbetriebsgutachten erläutern. ³§ 2 Abs. 2 gilt in diesem Fall sinngemäß.

(3) ¹Die Körperschaft zeigt Abweichungen von den Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten bei der unteren Forstbehörde an, wenn die Forstwirtschaftspläne aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend nicht oder nicht vollständig vollzogen werden können oder wenn besondere Bedürfnisse der Körperschaft dies erfordern. ²Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einem Monat von der unteren Forstbehörde untersagt wird. ³Die Forstbehörde kann die Zulässigkeit der Überschreitung des Hiebssatzes (Übernutzung) von einem Plan zur Einsparung der Übernutzungen (möglichst innerhalb der Laufzeit des Forstwirtschaftsplans) abhängig machen.

§ 4

Überprüfung und Erneuerung der
Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten

(1) ¹Die Forstbehörden regeln und koordinieren die zeitnahe Aufstellung und Überprüfung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten. ²Die Forstbehörden erheben zu diesem Zweck jährlich, welche Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten ablaufen oder sonst erneuerungsbedürftig sind. ³Sie stellen dabei sicher, dass den Körperschaften neue Forstwirtschaftspläne und neue Forstbetriebsgutachten nach Möglichkeit unmittelbar nach Ablauf der jeweils geltenden Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten zur Verfügung stehen.

(2) ¹Nach Ablauf von zehn Jahren (Hälfte der Laufzeit) überprüft die untere Forstbehörde, ob eine vorzeitige Erneuerung oder eine Ergänzung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten erforderlich ist. ²Für die Ergänzung gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

(3) ¹Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten sind vor Beendigung ihrer Laufzeit zu ergänzen oder erforderlichenfalls zu erneuern, wenn Umstände eintreten, die eine Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes nach dem bisherigen Forstwirtschaftsplan oder Forstbetriebsgutachten unmöglich machen oder erheblich erschweren würden (z. B. wesentliche Änderung der Waldfläche, Naturkatastrophen oder Schädlingskalamitäten). ²Die Erneuerung kann auch durch wesentliche Änderungen der Bedürfnisse der Körperschaft erforderlich werden.

§ 5

Vollzug der Forstwirtschaftspläne
und Forstbetriebsgutachten,
Auskunftserteilung durch die Körperschaft

(1) ¹Die Körperschaften haben den Vollzug der Forstwirtschaftspläne durch jährliche Nachweisungen über Holzeinschlag und Pflegemaßnahmen zu dokumentieren. ²Dabei ist eine fortlaufende Abgleichung der durchgeführten Maßnahmen mit den im Forstwirtschaftsplan ausgewiesenen Vorgaben (Hiebsatz, Pflegesollflächen) vorzunehmen. ³Die Nachweisungen sollen nach einem vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Muster erstellt werden. ⁴Die unteren Forstbehörden können Nachweisungen und Aufschreibungen der Körperschaften überprüfen und weitere Nachweisungen verlangen, soweit dies für die Beurteilung der Betriebsmaßnahmen erforderlich ist.

(2) ¹Für den Vollzug der Forstbetriebsgutachten sind lediglich Aufschreibungen über den Holzeinschlag zu führen. ²Soll innerhalb eines Jahres mehr als ein Drittel des im Forstbetriebsgutachten festgesetzten zehnjährigen Holzeinschlags genutzt werden, hat die Körperschaft dies mindestens vier Wochen vor Einschlagsbeginn der unteren Forstbehörde anzuzeigen. ³Die Anzeigepflicht gilt, mit Ausnahme der Vorlauffrist, auch für in diesem Umfang anfallendes Schadholz.

(3) Die Körperschaften haben den Forstbehörden und deren Beauftragten alle für die Aufstellung,

Erneuerung und Ergänzung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zweiter Teil

Forstbetriebsleitung und Forstbetriebsausführung

§ 6

Aufgaben der Forstbetriebsleitung

(1) ¹Die Forstbetriebsleitung beinhaltet die forstfachliche Leitung des Körperschaftswaldes und die Verantwortung gegenüber der Körperschaft für die sachgemäße Betriebsführung. ²Sie hat dafür zu sorgen, dass der Wald nach den geltenden Rechtsvorschriften und gemäß dem Forstwirtschaftsplan oder dem Forstbetriebsgutachten bewirtschaftet wird. ³Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit der Körperschaft als Eigentümer ihres Waldes beinhaltet die Forstbetriebsleitung mindestens die jährlichen forstbetrieblichen Planungen, die Richtlinien für die Ausführung der Pläne, die Koordinierung, die Aufsicht und die Erfolgskontrolle. ⁴Gegenstand der Forstbetriebsleitung ist auch die Mitwirkung bei der Erstellung des Forstwirtschaftsplans oder des Forstbetriebsgutachtens.

(2) Die mit der Forstbetriebsleitung betrauten Personen haben in forstfachlichen Fragen Vorgesetzten- bzw. Weisungsfunktion gegenüber dem mit der Betriebsausführung beauftragten Forstpersonal.

§ 7

Aufgaben der Forstbetriebsausführung

(1) ¹Die Forstbetriebsausführung beinhaltet die forsttechnische Betriebsausführung gemäß dem Forstwirtschaftsplan oder dem Forstbetriebsgutachten und nach den Richtlinien der Betriebsleitung in eigener Verantwortung. ²Sie umfasst die Anordnung aller Arbeiten im Forstbetrieb sowie die Überwachung deren sachgemäßer Durchführung und die Erstellung der Nachweise.

(2) Die mit der Forstbetriebsausführung betrauten Personen haben insoweit Vorgesetzten- bzw. Weisungsbefugnis gegenüber den Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern, Unternehmern und dem sonstigen unterstellten Personal.

§ 8

Wahrnehmung der Forstbetriebsleitung
und Forstbetriebsausführung

(1) Die Körperschaft hat die Wahrnehmung der Forstbetriebsleitung und Forstbetriebsausführung im Sinn des Art. 19 Abs. 3 und 4 BayWaldG durch geeignete Beschäftigungsverhältnisse (§ 9), durch Vertrag mit der unteren Forstbehörde (§ 10) oder durch sonstige geeignete vertragliche Regelungen, insbesondere Werk- und Dienstleistungsverträge (§ 11) sicherzustellen.

(2) Körperschaften, die Betriebsleitung oder -ausführung nicht mit den unteren Forstbehörden vertraglich vereinbaren, haben gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde auf Verlangen die forstfachliche Qualifikation der dafür eingesetzten Personen oder sonstiger Auftragnehmer sowie den von den Auftragnehmern wahrgenommenen Aufgabenumfang nachzuweisen.

§ 9

Wahrnehmung von
Betriebsleitung und Betriebsausführung
durch eigenes Personal

(1) Die Körperschaften haben entsprechend dem Aufgabenumfang eine ausreichende Zahl forstfachlich qualifizierter Personen (Forstpersonal) einzusetzen, wenn sie die Betriebsleitung und die Betriebsausführung selbst wahrnehmen (Art. 19 Abs. 4 BayWaldG).

(2) ¹Im Fall der Betriebsleitung gelten die Anforderungen nach Abs. 1 in der Regel als erfüllt, wenn die Qualifikation für den höheren oder den gehobenen technischen Forstdienst bzw. eine jeweils vergleichbare forstfachliche Qualifikation vorliegt und der Aufgabenumfang einer Vollzeitstelle nicht zugleich eine zu betreuende Holzbodenfläche von 10 000 Hektar und einen Hiebssatz von 80 000 Festmeter überschreitet. ²Im Fall der Betriebsausführung gelten diese Anforderungen in der Regel als erfüllt, wenn die Qualifikation für den gehobenen technischen Forstdienst oder zum Forsttechniker/zur Forsttechnikerin bzw. eine mindestens vergleichbare forstfachliche Qualifikation vorliegt und der Aufgabenumfang einer Vollzeitstelle nicht zugleich eine zu betreuende Holzbodenfläche von 2 000 Hektar und einen Hiebssatz von 16 000 Festmeter überschreitet.

(3) ¹Stellen mehrere Körperschaften Forstpersonal gemeinsam an, so gelten die in Abs. 2 genannten Flächen bzw. Hiebssätze als Obergrenze für den gesamten Aufgabenumfang. ²Wird das eingesetzte Personal auch mit anderen forstlichen oder nichtforstlichen Arbeiten beauftragt oder in Teilzeit beschäftigt, so ist der hierauf entfallende Anteil der Arbeitskapazität entsprechend mindernd zu berücksichtigen. ³Gleiches gilt, wenn Betriebsleitung und Betriebsausführung – bei Vorliegen entsprechender Qualifikationsvoraussetzungen – in Personalunion durchgeführt werden.

§ 10

Wahrnehmung von
Betriebsleitung und Betriebsausführung
durch die unteren Forstbehörden

(1) ¹Die unteren Forstbehörden können die forstfachliche Betriebsleitung sowie – in Verbindung mit der Betriebsleitung – die Betriebsausführung in Körperschaftswäldern vertraglich übernehmen (Art. 19 Abs. 3 BayWaldG). ²Die Verträge sind nach einem vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Muster abzuschließen. ³Das für die Übernahme zu entrichtende Entgelt bemisst sich nach der **Anlage**.

(2) Wird nur die Betriebsleitung der unteren Forstbehörde übertragen, so hat die Körperschaft

dafür zu sorgen, dass den mit der Forstbetriebsleitung betrauten Personen die zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendigen Vorgesetzten- bzw. Weisungsfunktionen gegenüber dem mit der Betriebsausführung beauftragten Forstpersonal eingeräumt werden.

§ 11

Wahrnehmung von
Betriebsleitung und Betriebsausführung
durch Sonstige

(1) Geeignete vertragliche Regelungen im Sinn von § 8 Abs. 1 sind Werk- oder Dienstleistungsverträge mit Personen oder sonstigen Auftragnehmern, die die Wahrnehmung der Betriebsleitung und/oder Betriebsausführung sicherstellen.

(2) ¹Zulässig sind nur Auftragnehmer, die oder deren Beschäftigte die Voraussetzungen des § 9 erfüllen. ²Auf Verlangen der unteren Forstbehörden haben die Auftragnehmer dies, ggf. auch vor Vertragsabschluss, gegenüber den unteren Forstbehörden nachzuweisen.

(3) ¹Die vertraglichen Regelungen müssen die Erfüllung der für den Körperschaftswald bestehenden rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zur vorbildlichen Waldbewirtschaftung, gewährleisten. ²Daher sind die Verträge mindestens so zu gestalten, dass

1. der Auftragnehmer jeweils die Aufgabe der Betriebsleitung und/oder Betriebsausführung mit mindestens den in den §§ 6 und 7 beschriebenen Aufgaben komplett übernimmt und Unteraufträge für diese Leistungen ausgeschlossen sind,
2. die notwendigen Vorgesetzten- und Weisungsbefugnisse bei verschiedenen Auftragnehmern (§ 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2) gewährleistet sind,
3. die Körperschaft weiter in der Lage bleibt, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die nach dem Waldgesetz für Bayern und nach dieser Verordnung bestehen (z. B. Nachweis-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten),
4. der Körperschaft ein außerordentliches Kündigungsrecht dann eingeräumt wird, wenn Zulässigkeitsvoraussetzungen nach dem Waldgesetz für Bayern oder nach dieser Verordnung (insbesondere § 11 Abs. 2 Satz 1) nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Dritter Teil

Aufsicht, örtliche Zuständigkeit der Forstbehörden

§ 12

Aufsicht über den Körperschaftswald

(1) Die Aufsicht über den Körperschaftswald nach den Vorschriften dieser Verordnung ist Forstaufsicht im Sinn des Art. 26 BayWaldG.

(2) ¹Treten Mängel in der Bewirtschaftung der Kör-

perschaftswälder auf, so weisen die unteren Forstbehörden die Körperschaften auf diese Mängel hin und schlagen gleichzeitig Maßnahmen zu deren Abhilfe vor.² Bleiben Hinweise der unteren Forstbehörden von den Körperschaften unbeachtet und sind weitere Bemühungen, im gütlichen Benehmen mit der Körperschaft eine Abhilfe der Mängel zu erreichen, nicht erfolgreich, so ordnet die untere Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen gemäß Art. 41 Abs. 1 BayWaldG förmlich an.

§ 13

Örtliche Zuständigkeit

¹Für den Vollzug dieser Verordnung ist die untere Forstbehörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Wald oder der überwiegende Teil des Waldes der Körperschaft liegt. ²Für Körperschaftswald, der ganz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegt, ist die untere Forstbehörde zuständig, in deren Bereich die Körperschaft ihren Sitz hat.

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

§ 14

Erweiterter räumlicher Geltungsbereich

Auf die außerhalb des Gebiets des Freistaates Bayern gelegenen Wälder von Körperschaften, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen, sind die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden, soweit nicht außerbayerisches Recht entgegensteht.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft.
²Mit Ablauf des 28. Februar 2007 tritt die Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung – KWaldV) vom 17. März 1976 (BayRS 7902-3-L), zuletzt geändert durch § 14 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), außer Kraft.

München, den 9. Februar 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

Entgeltregelung für die Betriebsleitung und -ausführung im Körperschaftswald

Holzbodenfläche	über 5 ha ¹⁾
Betriebsleitung: ²⁾ (ohne gleichzeitige Betriebsausführung)	2,50 €/ha (ab 1.7.2007: 2,80 €/ha) ⁴⁾
Betriebsleitung und -ausführung: Entgelt je Hektar ²⁾ Entgelt je Festmeter Hiebssatz (Efm o.R.) ³⁾	3,50 €/ha (ab 1.7.2007: 3,90 €/ha) ⁴⁾ 3,50 €/fm (ab 1.7.2007: 3,90 €/fm) ⁴⁾

1) Ein Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn die Holzbodenfläche nicht mehr als 5 ha umfasst.

2) Das flächenbezogene Entgelt vermindert sich entsprechend dem Flächenanteil, der

- im Forstwirtschaftsplan/Forstbetriebsgutachten als Flächen außer regelmäßigem Betrieb (a. r. B.) festgesetzt wurde,
- im Forstwirtschaftsplan/Forstbetriebsgutachten als Niederwald oder Mittelwald festgesetzt wurde,
- als Schutzwald im Schutzwaldverzeichnis eingetragen ist,
- als Naturwaldreservat eingerichtet ist,
- als Erholungswald nach Waldfunktionsplan (Stufe I) ausgewiesen bzw. zum Erholungswald nach Art. 12 BayWaldG erklärt worden ist.

Eine Mehrfachanrechnung findet nicht statt. Bei Forstbetrieben mit einem Schutzwaldanteil (gemäß Art. 10 Abs. 1 BayWaldG) von mindestens 50 v. H. entfällt ein Entgelt.

3) Ein Festmeter des Jahreshiebssatzes je Hektar bleibt entgeltfrei. Damit wird berücksichtigt, dass Bestandteil des Hiebssatzes auch alle ertragslosen Einschlagsmaßnahmen sind. Maximal gehen jedoch acht Festmeter je Hektar in die Berechnung ein.

Das hiebssatzbezogene Entgelt vermindert sich um 0,50 € (ab 1.7.2007: 0,60 €)⁴⁾ je Festmeter des festgesetzten Hiebssatzes, wenn Holzaufnahme und -verwertung im Wald der Körperschaft durch Dritte (z. B. Selbsthilfeeinrichtungen) wahrgenommen werden.

4) Ab 1.7.2007 gelten die in Klammern angegebenen Entgeltsätze.

2030-2-21-WFK

**Verordnung
über die Lehrverpflichtung
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen
(Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV)**

Vom 14. Februar 2007

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 und Art. 42 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Lehrpersonen im Sinn dieser Verordnung sind alle an staatlichen Universitäten, Universitätsklinika, Kunsthochschulen und Fachhochschulen wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen und im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder verpflichtet werden können (Art. 5 Abs. 1 BayHSchPG).

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 2

Lehrverpflichtung

(1) ¹Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson wird im Rahmen des Dienstrechts festgesetzt. ²Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. ³Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. ⁴Eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht der Hochschulen für Musik umfasst 60 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. ⁵Eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Unterricht der Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Fernsehen und Film umfasst 60 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters.

(2) ¹Die Lehrtätigkeit einer Lehrperson braucht den Umfang der individuellen Lehrverpflichtung nicht zu erreichen, wenn der Lehrbedarf im jeweiligen Fach dies insbesondere wegen des Überschusses der Lehrkapazität zulässt; die Lehrperson hat die Verringerung ihrer Lehrtätigkeit der Fakultät, an Kunsthochschulen der Hochschulleitung, anzuzeigen. ²In den Fällen

des Satzes 1 ist die Lehrtätigkeit, soweit möglich und zumutbar, in verwandten Fachgebieten zu erbringen. ³Innerhalb eines Fachs sind Lehrveranstaltungen vorrangig von Professoren und Professorinnen anzubieten.

(3) ¹Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann die Fakultät, an Kunsthochschulen die Hochschulleitung, den Umfang der Lehrtätigkeit der Lehrperson so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt wird; dies gilt auch, wenn während des Semesters Umstände eintreten, die zu einem wechselnden Lehrbedarf führen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn dies im Einzelfall zur Sicherstellung des Lehrangebots erforderlich ist. ³Die Lehrtätigkeit darf hierbei die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(4) ¹Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtangebot in einem Fach erfüllt wird, können die Lehrpersonen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ihre Lehrverpflichtung mit vorheriger Zustimmung des Dekans oder der Dekanin, an Kunsthochschulen der Hochschulleitung, auch dadurch erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend überschreiten oder unterschreiten und einen Ausgleich zu einem späteren Zeitpunkt herbeiführen. ²Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte, Überschreitungen insgesamt bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. ³Der Ausgleich von Unterschreitungen ist innerhalb der folgenden zwei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen; Überschreitungen verfallen, soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt oder soweit sie nicht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden. ⁴Zur Berücksichtigung eines erhöhten Lehrbedarfs in einem Fach kann die Fakultät, an Kunsthochschulen die Hochschulleitung, Lehrpersonen den Ausgleich von Unterschreitungen anordnen.

(5) Soweit Lehrpersonen Lehrveranstaltungen nicht aus eigenem Recht ankündigen können, sondern eines besonderen Auftrags bedürfen (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG), ist die Hochschule für einen Einsatz in der Lehre verantwortlich.

(6) ¹Die Übertragung von Dienstaufgaben außerhalb der Lehre im Rahmen der allgemeinen wöchentlichen Arbeitszeit hat den für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen erforderlichen Aufwand

angemessen zu berücksichtigen. ²Außerhalb der Vorlesungszeit können zusätzliche Lehraufgaben an Stelle anderer Aufgaben übertragen werden.

(7) ¹An den Akademien der Bildenden Künste wird bei Lehrpersonen von der Erfüllung der Lehrverpflichtung ausgegangen, wenn diese als Klassenleiter eine Klasse mit mindestens 17 Studierenden für die Dauer der Vorlesungszeit des Semesters betreuen. ²Lehrpersonen, die Einzelunterricht an den Hochschulen für Musik erteilen, haben über die Erfüllung der Lehrverpflichtung Einzelnachweise zu erbringen. ³Die Möglichkeit, auch von anderen Lehrpersonen an Kunsthochschulen Einzelnachweise zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 3

Arten und Anrechnung von Lehrveranstaltungen

(1) ¹Nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Fachs durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrpersonen angeboten werden; im Hauptamt erbrachte besondere Lehrangebote für Nachwuchswissenschaftler in Graduiertenkollegs und vergleichbaren Einrichtungen sind allgemein auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. ²Die Anzahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungsstunden ist der Fakultät, an Kunsthochschulen der Hochschulleitung, anzuzeigen.

(2) ¹Vorlesungen, Übungen, Seminare, sowie an Fachhochschulen auch Praktika und seminaristischer Unterricht werden auf die Lehrverpflichtung voll, Kolloquien und Repetitorien zu sieben Zehnteln angerechnet. ²Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens acht Zeitstunden an Lehre zugrunde gelegt. ³Andere Lehrveranstaltungsarten werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. ⁴Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist, wird die Lehrveranstaltung abweichend von den Sätzen 1 und 3 zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(3) ¹Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nicht Lehrveranstaltungen im Sinn der Abs. 1 und 2; dies gilt nicht für praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen und für Praktika an Fachhochschulen, die in Räumen von Unternehmen stattfinden. ²Die fachliche Betreuung der Studierenden an der Ausbildungsstelle während der praktischen Studiensemester in Fachhochschulstudiengängen durch Lehrpersonen wird bis zur Hälfte des Zeitaufwands unter Umrechnung gemäß Abs. 6 Satz 2 auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(4) Die Lehrveranstaltungen künstlerischen Inhalts an den Akademien der Bildenden Künste, die im Regelfall als Unterricht in einer Klasse oder als sonstiger Einzel- oder Gruppenunterricht stattfinden, werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.

(5) Die Lehrveranstaltungen künstlerischen Inhalts an den Hochschulen für Musik, die im Regelfall als Einzelunterricht oder Unterricht in kleineren Grup-

pen stattfinden, werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.

(6) ¹Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden oder sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit des Semesters erstrecken, sind in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen; hierzu ist die Summe der einzelnen Unterrichtsstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen. ²Zur Umrechnung von Exkursionen und entsprechend organisierten Lehrveranstaltungen in Lehrveranstaltungsstunden ist die Summe der Zeitstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen.

(7) ¹Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden den einzelnen an der Durchführung der Lehrveranstaltung Beteiligten entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig, insgesamt nur einmal angerechnet. ²Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens zweifach angerechnet werden.

(8) ¹Betreuungstätigkeiten für Diplom-, Bachelor- und andere Studienabschlussarbeiten sowie vergleichbare Studienarbeiten (Abschlussarbeiten) können nur einmal je Studierendem unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands, insgesamt aber an Universitäten und Kunsthochschulen nur bis zu einem Umfang von zwei und an Fachhochschulen bis zu einem Umfang von drei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden. ²Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Abschlussarbeit höchstens mit folgendem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:

1. universitäre Studiengänge:

a) Diplom- oder Masterarbeit in Naturwissenschaften	0,60,
b) Diplom- oder Masterarbeit in Ingenieurwissenschaften	0,45,
c) Studienarbeit in Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau	0,45,
d) studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit in Rechtswissenschaft nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO	0,05,
e) Lehrveranstaltungsblock „Entwerfen in Architektur“	0,90,
f) Diplom-, Magister- oder Masterarbeit in Geisteswissenschaften	0,10,
g) Bachelorarbeit in Naturwissenschaften	0,20,
h) Bachelorarbeit in Ingenieurwissenschaften	0,15,
i) Bachelorarbeit in Geisteswissenschaften	0,05,
j) Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften	0,20,
k) Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Geisteswissenschaften	0,05,

2. Fachhochschulstudiengänge:
- a) Diplom- oder Masterarbeit 0,40,
- b) Bachelorarbeit 0,20;
3. Kunsthochschulstudiengänge:
- a) Diplom- oder Masterarbeit 0,10,
- b) Bachelorarbeit 0,05,
- c) Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen 0,05.

(9) ¹Die Erstellung und Betreuung von Multimedia-Angeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, jedoch höchstens bis 25 v.H. der festgelegten Lehrverpflichtung. ²Eine Lehrveranstaltungsstunde (Anrechnungsfaktor 1) entspricht drei Arbeitsstunden.

Zweiter Abschnitt

Umfang der Lehrverpflichtung

§ 4

Lehrverpflichtung an Universitäten

(1) An Universitäten (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG) haben die Lehrpersonen folgende Lehrverpflichtung (§ 2 Abs. 1):

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Professoren und Professorinnen | 9 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 2. Professoren und Professorinnen im Rahmen einer Lehrprofessur (Art. 9 Abs. 1 Satz 3 BayHSchPG) | 12 bis 16 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 3. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen | |
| a) in der ersten Phase (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG) | 5 Lehrveranstaltungsstunden, |
| b) in der zweiten Phase (Art. 15 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 BayHSchPG) | 7 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 4. Akademische Oberräte und Oberrätinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit (Art. 22 Abs. 3 BayHSchPG) | 7 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 5. Akademische Räte und Rätinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit (Art. 22 Abs. 3 BayHSchPG) | 5 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 6. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Beamtenverhältnis (Art. 19 ff. BayHSchPG), soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, eine Lehrverpflichtung von höchstens | 10 Lehrveranstaltungsstunden, |

7. Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Beamte in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin und vergleichbare Beamte des höheren Dienstes), je nach dem Umfang der sonstigen Dienstaufgaben 13 bis 18 Lehrveranstaltungsstunden,

8. Angestellte

- a) Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der jeweiligen Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses.
- b) Nehmen Angestellte auf Grund vertraglicher Vereinbarung die Dienstaufgaben einer der in Nrn. 1 bis 7 genannten Lehrpersonen wahr, haben sie die für diese Lehrperson jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen. Eine geringere Lehrverpflichtung darf nicht vereinbart werden.
- c) Bei wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in befristeten Angestelltenverhältnissen ist die Lehrverpflichtung auf 5 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen; in befristeten Angestelltenverhältnissen nach Art. 22 Abs. 2 BayHSchPG kann die Lehrverpflichtung in besonderen Fällen auf bis zu 2 Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden. Wenn ausdrücklich Aufgaben nach Nr. 6 im Rahmen eines befristeten Programms oder bis zur endgültigen Besetzung einer Stelle übertragen werden, ist die Lehrverpflichtung auf grundsätzlich 10 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen.
- d) Werden mehrere Angestellte zu Lasten einer Planstelle für unter Nrn. 1 bis 7 genannte Lehrpersonen beschäftigt, haben sie zusammen die mit dieser Stelle verbundene Lehrverpflichtung zu erbringen; das Gleiche gilt für nicht im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigte Angestellte, die zu Lasten einer Planstelle für unter Nrn. 1 bis 7 genannte Lehrpersonen beschäftigt werden. Buchst. b Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹In der Vorlesungszeit haben Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen ihr Lehrangebot unter Berücksichtigung der curricularen Notwendigkeiten bei voller Lehrverpflichtung grundsätzlich an mehr als zwei Tagen in der Woche zu erbringen. ²Die zur Verfügung stehenden Vorlesungstage sollen ausgeschöpft werden. ³Ausnahmen von Satz 1 dürfen durch den Dekan oder die Dekanin nur bei Vorliegen wichtiger Gründe erteilt werden.

§ 5

Lehrverpflichtung an Fachhochschulen

(1) An Fachhochschulen (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) haben die Lehrpersonen folgende Lehrverpflichtung (§ 2 Abs. 1):

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| 1. Professoren und Professorinnen | 19 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 2. Lehrkräfte für besondere Auf- | 20 Lehrveran- |

gaben, soweit diese dem höheren Dienst angehören	staltungsstunden,	(künstlerisch-praktischen/künstlerisch-theoretischen) Fächern	stunden,
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit diese dem gehobenen Dienst angehören	24 Lehrveranstaltungsstunden,	2. Professoren und Professorinnen mit Lehrtätigkeit in künstlerischen (künstlerisch-praktischen/künstlerisch-theoretischen) Fächern, im Rahmen einer Lehrprofessur (Art. 9 Abs. 1 Satz 3 BayHSchPG)	bis 23 Lehrveranstaltungsstunden,
4. Angestellte		3. Professoren und Professorinnen in den wissenschaftlichen Fächern	13 Lehrveranstaltungsstunden,
a) Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der jeweiligen Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses.		4. Professoren und Professorinnen in den wissenschaftlichen Fächern, im Rahmen einer Lehrprofessur (Art. 9 Abs. 1 Satz 3 BayHSchPG)	bis 17 Lehrveranstaltungsstunden,
b) Nehmen Angestellte auf Grund vertraglicher Vereinbarung die Dienstaufgaben einer der in Nrn. 1 und 2 genannten Lehrpersonen wahr, haben sie die für diese Lehrperson jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen. Eine geringere Lehrverpflichtung darf nicht vereinbart werden.		5. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen in wissenschaftlichen Fächern	
c) Werden mehrere Angestellte zu Lasten einer Planstelle für unter Nrn. 1 und 2 genannte Lehrpersonen beschäftigt, haben sie zusammen die mit dieser Stelle verbundene Lehrverpflichtung zu erbringen; das Gleiche gilt für nicht im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigte Angestellte, die zu Lasten einer Planstelle für unter Nrn. 1 und 2 genannte Lehrpersonen beschäftigt werden. Buchst. b Satz 2 gilt entsprechend.		a) in der ersten Phase (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG)	7 Lehrveranstaltungsstunden,
		b) in der zweiten Phase (Art. 15 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 BayHSchPG)	9 Lehrveranstaltungsstunden,
(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen in den Fächern Industrial-Design und Kommunikations-Design die Studiobetreuung übertragen ist, erfüllen ihre Lehrverpflichtung durch die Wahrnehmung der Studiobetreuung während der regelmäßigen Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst nach Maßgabe der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030–2–20–F) in der jeweils geltenden Fassung.		6. für Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats und der Akademischen Rätin	22 Lehrveranstaltungsstunden,
(3) ¹ In der Vorlesungszeit haben Professoren und Professorinnen ihr Lehrangebot unter Berücksichtigung der curricularen Notwendigkeiten bei einer Lehrverpflichtung von mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden in der Regel an vier Tagen der Woche zu erbringen. ² Die zur Verfügung stehenden Vorlesungstage sollen ausgeschöpft werden. ³ Ausnahmen von Satz 1 dürfen durch den Dekan oder die Dekanin nur bei Vorliegen wichtiger Gründe erteilt werden.		7. Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Laufbahn der Fachlehrer und Fachlehrerinnen	28 Lehrveranstaltungsstunden,
(4) Soweit Lehrpersonen an Universitäten ausschließlich oder überwiegend in Fachhochschulstudiengängen eingesetzt sind, finden die Abs. 1 bis 3 sowie die sonstigen für Fachhochschulen geltenden Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung.		8. Akademische Räte und Rätinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit mit der Funktion künstlerischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 22 Abs. 3 BayHSchPG)	10 Lehrveranstaltungsstunden,
		9. Akademische Räte und Rätinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit mit der Funktion wissenschaftlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 22 Abs. 3 BayHSchPG)	7 Lehrveranstaltungsstunden.
		² Die ebenfalls zu den Lehrkräften für besondere Aufgaben zählenden Werkstattleiter und Werkstattleiterinnen an den Akademien der Bildenden Künste erfüllen ihre Lehrverpflichtung innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes. ³ Entsprechend dem Unterrichtsbedürfnis kann die Erfüllung der Lehrverpflichtung auch für die unterrichtsfreie Zeit eines Semesters angeordnet werden. ⁴ Die Verpflichtung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, während der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes zur Dienstleistung an den Akademien der Bildenden Künste anwesend zu sein, bleibt unberührt.	
		¹ Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. ² Nehmen Angestellte auf Grund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Abs. 1 genannten Beamten und Beamtinnen, haben sie	
§ 6			
Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen			
(1) ¹ An Kunsthochschulen (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) haben die Lehrpersonen folgende Lehrverpflichtung (§ 2 Abs. 1):			
1. Professoren und Professorinnen mit Lehrtätigkeit in künstlerischen	19 Lehrveranstaltungs-		

die für diese jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen. ³Eine geringere Lehrverpflichtung darf nicht vereinbart werden. ⁴Für die Lehrverpflichtung der nebenberuflich tätigen Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen der Hochschule für Fernsehen und Film gilt Satz 1 entsprechend.

(3) ¹Bei Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen sowie künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an der Hochschule für Fernsehen und Film wird die Lehrverpflichtung durch die Mitwirkung bei den Übungs- und Abschlussproduktionen (Stoff- und Projektentwicklung, Produktionsvorbereitungen, Produktionsbetreuung und Abschlussgestaltung) in den Abteilungen „Film- und Fernsehspiel“ und „Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik“ zur Hälfte und in den Abteilungen „Kommunikations- und Medienwissenschaft“, „Technik“ und „Produktion und Medienwirtschaft“ zu einem Viertel erfüllt. ²Daneben werden die erforderlichen Lehrveranstaltungen außerhalb der Vorlesungszeit gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 angerechnet.

§ 7

Abweichende Regelungen zur Höhe der Lehrverpflichtung

(1) ¹Für die Wahrnehmung folgender Funktionen und Aufgaben innerhalb der Universitäten und Fachhochschulen kann durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) die Lehrverpflichtung ermäßigt werden bei

1. nicht hauptberuflichen Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen bis zu 75 v.H.,
2. nicht hauptberuflichen Dekanen und Dekaninnen bis zu 50 v.H.,
3. Studiendekanen und Studiendekaninnen an Universitäten bis zu 25 v.H.,
4. nicht hauptberuflichen Ärztlichen Direktoren und Ärztlichen Direktorinnen der Klinika bis zu 100 v.H.,
5. Studienfachberatern und Studienfachberaterinnen bis zu 25 v.H.;

je Studiengang sollen insgesamt nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Entlastung für Studienberatungstätigkeit gewährt werden.

²Für die Wahrnehmung der Funktionen gemäß Nrn. 1 bis 3 und 5 kann eine Ermäßigung auch generell vorgesehen werden. ³Werden von einer Lehrperson mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden. ⁴An Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen kann unter Berücksichtigung der Größe der Fakultät die Lehrverpflichtung von Studiendekanen und Studiendekaninnen um bis zu drei Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden.

(2) ¹Für die Wahrnehmung folgender Funktionen und Aufgaben innerhalb der Kunsthochschulen kann durch das Staatsministerium die Lehrverpflichtung ermäßigt werden bei

1. nicht hauptberuflichen Präsidenten oder Präsidentinnen bis zu 100 v.H.,
2. nicht hauptberuflich tätigen Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen
 - a) bei einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin bis zu 75 v.H.,
 - b) bei zwei Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen insgesamt bis zu 100 v.H.,
 - c) bei drei oder vier Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen insgesamt bis zu 120 v.H.

²Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5 sowie Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen, in der Betreuung von Studierenden des Praktischen Jahres im Studiengang Medizin oder in der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Tierärzte wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. ²Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Fakultät die vollständige Erfüllung des Lehrangebots nach der jeweiligen Approbationsordnung und Studienordnung vorrangig vor den Aufgaben nach Satz 1 sicher.

(4) ¹Für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für die Wahrnehmung von weiteren dienstlichen Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen, die nach Art oder Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, kann das Staatsministerium Ermäßigungen gewähren, die 7 v.H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an Fachhochschulen und bei den einzelnen Professoren und Professorinnen vier, im Fall der Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben acht Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten sollen; das Staatsministerium kann diese Befugnis den Fachhochschulen als staatliche Angelegenheit übertragen. ²Der Betrag nach Satz 1 verteilt sich auf die anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einerseits sowie auf die Wahrnehmung von weiteren dienstlichen Aufgaben und Funktionen andererseits im Verhältnis von mindestens 2 v.H. und höchstens 5 v.H.

(5) ¹Zur Gewinnung und Erhaltung von Professoren und Professorinnen an Kunsthochschulen, die im Musikleben, in der bildenden Kunst, im Theaterleben sowie in den Medien eine herausragende Position einnehmen, kann die Lehrverpflichtung vom Staatsministerium befristet ermäßigt werden. ²Die Ermäßigung darf 50 v.H. der Lehrverpflichtung nicht überschreiten.

(6) ¹Der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule (Präsident oder Präsidentin) kann die Lehrverpflichtung von Professoren oder Professorinnen an Universitäten und Kunsthochschulen abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 befris-

tet um bis zu drei Lehrveranstaltungsstunden höher festsetzen, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht, dass Professoren oder Professorinnen vorübergehend zusätzlich Aufgaben der Lehre in ihrem Fach wahrnehmen. ²Der Präsident oder die Präsidentin kann die Lehrverpflichtung von Professoren oder Professorinnen abweichend von den in Satz 1 genannten Bestimmungen befristet um bis zu drei Lehrveranstaltungsstunden niedriger festsetzen, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht, dass Professoren oder Professorinnen vorübergehend zusätzlich Aufgaben im Bereich der Forschung oder Kunst in ihrem Fach wahrnehmen. ³Abweichende Festlegungen nach den Sätzen 1 und 2 sind innerhalb der gleichen Lehrereinheit im Rahmen der vorhandenen Personalausstattung kapazitätsneutral auszugleichen. ⁴Ermäßigungen der Lehrverpflichtung nach Satz 2 sind nur im Umfang entsprechender Erhöhungen nach Satz 1 innerhalb der gleichen Lehrereinheit möglich. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten für sonstige Lehrpersonen mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Erhöhung der Lehrverpflichtung durch eine entsprechende Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit in der unterrichtsfreien Zeit auszugleichen ist, wobei § 3 Abs. 9 Satz 2 entsprechend gilt.

(7) ¹Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben und Funktionen in den Hochschulen und die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen kann der Präsident oder die Präsidentin unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach eine Ermäßigung gewähren. ²Nimmt eine Lehrperson im öffentlichen Interesse Aufgaben außerhalb ihrer Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann der Präsident oder die Präsidentin für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen. ³Die Vorschriften über die Gewährung von Urlaub bleiben davon unberührt. ⁴In den Fällen der Sätze 1 und 2 muss die Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch eine entsprechende Erhöhung der Lehrverpflichtung anderer Lehrpersonen innerhalb des jeweiligen Semesters ausgeglichen werden. ⁵Ein Ausgleich soll innerhalb derselben Lehrereinheit und bei Ermäßigungen der Lehrverpflichtung von Professoren und Professorinnen innerhalb dieser Personalkategorie erfolgen. ⁶In Ausnahmefällen genügt es, dass ein Ausgleich der entfallenden Lehrkapazität aus Einnahmen finanziert wird, die im Zusammenhang mit der Ermäßigung der Lehrverpflichtung erzielt werden und mindestens die anteiligen Personalkosten der Lehrperson erreichen sollen, deren Lehrverpflichtung ermäßigt wird. ⁷Ist ein kapazitätsneutraler Ausgleich nach den Sätzen 4 bis 6 nicht möglich, bedarf die Ermäßigung der Zustimmung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(8) ¹Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinn des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – kann von der Hochschule ermäßigt werden

- | | |
|--|-----------------|
| 1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. | bis zu 12 v.H., |
| 2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 v.H. | bis zu 18 v.H., |
| 3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 v.H. | bis zu 25 v.H. |

²Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 Lehrveranstaltungsstunden, werden diese aufgerundet.

(9) Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden nur auf Antrag und mit Wirkung für die Zukunft gewährt.

(10) ¹Eine Lehrverpflichtung besteht nicht, soweit an neu gegründeten Hochschulen oder in neu errichteten Fachbereichen oder in neu eingeführten Studiengängen der Lehrbetrieb noch nicht aufgenommen ist. ²Das Gleiche gilt, soweit eine Lehrtätigkeit mangels der erforderlichen Einrichtungen nicht ausgeübt werden kann. ³Lehrveranstaltungen, die während einer Freistellung nach Art. 11 BayHSchPG erbracht werden, können nicht ausgeglichen werden.

§ 8

Bericht über die Erfüllung der Lehrverpflichtung

¹Die Hochschule berichtet dem Staatsministerium bis zum Ende jeden Jahres über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in den vorangegangenen beiden Semestern. ²Dabei ist auch darzustellen, inwieweit von den Möglichkeiten zur Abweichung nach § 2 Abs. 2 bis 4 sowie nach § 7 Gebrauch gemacht worden ist.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 9

Übergangsvorschriften für vorhandene Beamte

(1) Für Beamte und Beamtinnen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung an einer Hochschule tätig sind und nicht unter Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG fallen, gilt die Verordnung nach Maßgabe der folgenden Abs. entsprechend.

(2) Für wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten und Obergeringiere im Sinn der Art. 46 bis 56 des Hochschullehrergesetzes (HSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765) gilt § 4 Abs. 1 Nr. 5, für Hochschul- und Universitätsdozenten im Sinn des Art. 37 HSchLG gilt § 4 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend.

(3) Für Prorektoren und Prorektorinnen, die nach Art. 98 Abs. 2 BayHSchG in ihren Ämtern verbleiben, gilt § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 entsprechend.

(4) Für Oberassistenten und Obergeringiere, die nach Art. 38 Satz 1 BayHSchPG in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleiben, gilt § 4 Abs. 1 Nr. 4, für wissenschaftliche Assistenten, die nach Art. 38 Satz 1 BayHSchPG in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleiben, gilt § 4 Abs. 1 Nr. 5, für künstlerische Assistenten § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und für wissenschaftliche Assistenten an Kunsthochschulen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 entsprechend.

(5) ¹Die Bestimmungen für Kolleggeldempfänger über die angemessene Vertretung ihres Fachs in der Lehre bleiben unberührt. ²Solange an einer Hochschule

in einem Fach Lehrveranstaltungen für einen Studiengang anzubieten sind, für den eine Zulassungszahl der aufzunehmenden Studenten festgesetzt ist, erfordert die auf der Ausschöpfung der Lehrkapazität dieses Fachs beruhende Festsetzung von Zulassungszahlen eine über die Mindestlehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit; in diesen Fällen ist für die Kolleggeldempfänger dieses Fachs nur die Erfüllung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe dieser Verordnung als angemessene Vertretung ihres Fachs in der Lehre anzusehen.

(6) Soweit Lehrpersonen auf Grund der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt wurde, bleibt diese unberührt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 2007 treten die Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV) vom 19. September 1994 (GVBl S. 956, BayRS 2030-2-21-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2004 (GVBl S. 392), mit Ausnahme des dortigen § 10, und die Verordnung über die Regellehrverpflichtung des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals an Kunsthochschulen sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Regellehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen – RLVK) vom 17. August 1992 (GVBl S. 381, BayRS 2030-2-21-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2004 (GVBl S. 375), außer Kraft.

München, den 14. Februar 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2124-1-3-UG

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe
außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung**

Vom 15. Februar 2007

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 652), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vom 7. Dezember 1994 (GVBl S. 1069, BayRS 2124-1-3-UG), geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. September 2004 (GVBl S. 393), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden nach dem Klammerzusatz „(HebGV)“ die Worte „in der zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In Abs. 3 werden nach dem Wort „HebGV“ die Worte „in der zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
3. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Leistungen, die in den Fällen des § 264 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von einem Sozialhilfeträger gemäß § 50 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, sind die Beträge nach den in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Vergütungsregelungen zu berechnen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

München, den 15. Februar 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner S c h n a p p a u f, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 16. Oktober 2006, Az. 3 N 03.1683,
3 N 04.402, 3 N 04.404, 3 N 04.405, 3 N 04.406**

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Oktober 2006 betreffend die Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit der Verordnungen zur Änderung der Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 18. September 2002 (GVBl S. 517) und vom 29. September 2003 (GVBl S. 754) bekannt gemacht.

Entscheidungsformel:

„Die Verordnungen zur Änderung der Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung (ÄndV zur GVEntschV) vom 18. September 2002 (GVBl S. 517) und vom 29. September 2003 (GVBl S. 754) sind unwirksam.“

München, den 15. Februar 2007

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin